
**Habilitationsordnung
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 25. Februar 2025**

Auf der Grundlage von § 42 Abs. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Habilitationsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zusatz zum Doktorgrad
- § 2 Habilitation
- § 3 Habilitationsausschuss und Habilitationskommission
- § 4 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

- § 5 Zulassung
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Dritter Abschnitt

Eröffnung eines Habilitationsverfahrens

- § 7 Antragstellung
- § 8 Eröffnung
- § 9 Gutachter und Gutachterinnen

Vierter Abschnitt

Habilitationsschrift

- § 10 Allgemeines
- § 11 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 12 Auslage der Habilitationsschrift
- § 13 Annahme der Habilitationsschrift

Fünfter Abschnitt

Wissenschaftlicher Vortrag, Kolloquium und Probevorlesung

- § 14 Mündliche Habilitationsleistungen
- § 15 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 16 Probevorlesung

Sechster Abschnitt

Abschluss des Habilitationsverfahrens

- § 17 Beschluss des Fakultätsrates
- § 18 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 19 Urkunde

Siebenter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Habilitationsleistungen
- § 21 Umhabilitation
- § 22 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 23 Schlussbestimmungen

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1

Zusatz zum Doktorgrad

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik (nachfolgend Fakultät) erkennt auf der Grundlage des Habilitationsrechtes der Technischen Universität Chemnitz nach Abschluss eines Habilitationsverfahrens die Lehrbefugnis zu. Dem oder der Habilitierten wird die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.

§ 2

Habilitation

- (1) Die Habilitation ist der Nachweis einer besonderen Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre in einem bestimmten Fachgebiet.
- (2) Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines förmlichen Habilitationsverfahrens. Dieses umfasst:
 1. die Zulassung zur Habilitation und die Eröffnung des Habilitationsverfahrens;
 2. die Annahme der wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationschrift);
 3. den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium;
 4. die Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung);
 5. die Veröffentlichung der Habilitationschrift und die Aushändigung der Urkunde.
- (3) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, dass das gewählte Fachgebiet durch mindestens einen oder eine an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professor oder tätige Professorin vertreten wird.
- (4) Die Habilitationsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 3

Habilitationsausschuss und Habilitationskommission

- (1) Der Fakultätsrat bestellt einen ständigen Habilitationsausschuss. Ihm gehören mindestens vier Professoren, Professorinnen oder Habilitierte der Fakultät an. Der oder die Vorsitzende wird von dem Dekan oder der Dekanin benannt. Der Habilitationsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Prüfung der mit dem Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens (Habilitationsantrag) eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit;
 2. die Bestellung einer Habilitationskommission.
- (2) Habilitationsverfahren der Fakultät werden von Habilitationskommissionen durchgeführt, die für jedes Verfahren vom Habilitationsausschuss neu bestellt werden. Der Habilitationskommission gehören der oder die Vorsitzende, die oder der Professor oder Professorin der Fakultät sein muss, zwei Beisitzer oder Beisitzerinnen, die Professoren, Professorinnen oder Habilitierte der Fakultät sein müssen, sowie die Professoren, Professorinnen und Habilitierten der Fakultät, die ihre Mitwirkung am Habilitationsverfahren schriftlich erklärt haben, an. Über die Möglichkeit der Mitwirkung sowie die erforderliche Erklärung sind die Professoren, Professorinnen und Habilitierten spätestens zwei Wochen vor der ersten Zusammenkunft der Habilitationskommission durch den Dekan oder die Dekanin zu informieren. Der Habilitationsausschuss kann zusätzlich auch Professoren, Professorinnen und Habilitierte anderer Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen in die Habilitationskommission bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder der Habilitationskommission ist auf deren Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu achten. Nach deren Bestellung gehören auch die Gutachter und Gutachterinnen der Habilitationskommission an. Die Habilitationskommission hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Bestätigung der fachlichen Zuständigkeit der Fakultät für das Habilitationsverfahren;
 2. die Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Habilitation;
 3. die Eröffnung des Habilitationsverfahrens inkl. der Bestellung der Gutachter oder Gutachterinnen;
 4. die Annahme der Habilitationsschrift anhand der Gutachten und eventueller Voten;
 5. die Anerkennung der Habilitationsleistung;
 6. die Vorbereitung von Entscheidungen, die im weiteren Verfahren vom Fakultätsrat zu treffen sind.

§ 4

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Entscheidungen zu Habilitationsangelegenheiten werden von den zuständigen Gremien wie Fakultätsrat, Habilitationsausschuss oder Habilitationskommission mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden getroffen. Gemäß § 93 Abs. 2 SächsHSG können bei Beschlüssen des Fakultätsrates in Habilitationsverfahren alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.

- (2) Die Gremien sind in Habilitationsangelegenheiten beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder ein benannter Stellvertreter oder eine benannte Stellvertreterin, anwesend ist.
- (3) Jeder Beschluss in Habilitationsangelegenheiten ist zu protokollieren und der Habilitationsakte beizufügen.
- (4) Ablehnende Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten müssen dem Bewerber oder der Bewerberin von dem Dekan oder der Dekanin innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entscheidung, unter Angabe der Gründe in Schriftform nachweislich zugestellt werden. Sämtliche Bescheide müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (5) Die in einem Habilitationsverfahren von dem Bewerber oder der Bewerberin eingereichten Unterlagen einschließlich eines Exemplars der Habilitationsschrift verbleiben bei der Fakultät. Das Recht auf Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des Habilitationsantrages, besteht nur bei einer statthaften Rücknahme des Habilitationsantrages gemäß § 7 Abs. 5.
- (6) Dem Bewerber oder der Bewerberin wird auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Habilitationsverfahrens schriftlich an den Habilitationsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht bleibt davon unberührt.

Zweiter Abschnitt

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

§ 5

Zulassung

- (1) Die Durchführung eines Habilitationsverfahrens für einen Bewerber oder eine Bewerberin setzt dessen oder deren Zulassung zur Habilitation voraus. Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet die Habilitationskommission nach Eingang des Habilitationsantrages des Bewerbers oder der Bewerberin.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn:
1. die Voraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind;
 2. die Habilitationsleistungen nicht einem Fachgebiet einer Professur der Fakultät zugeordnet werden können;
 3. Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erworben oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt. Bewerber und Bewerberinnen mit einem im Ausland erworbenen akademischen Grad müssen zur Führung dieses Grades gemäß den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen berechtigt sein. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.
- (2) Zwischen dem Erwerb des Doktorgrades und der Einreichung des Habilitationsantrages muss in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit liegen, in der der Bewerber oder die Bewerberin auf dem Gebiet, auf dem er oder sie seine oder ihre Habilitationsleistungen zu erbringen beabsichtigt, in Forschung und Lehre gearbeitet hat. In dieser Zeit soll der Bewerber oder die Bewerberin deutlich überdurchschnittliche Forschungsleistungen erbracht und auch gelehrt haben.
- (3) Der Nachweis einer besonderen wissenschaftlichen Kompetenz gemäß § 2 Abs. 1 erfolgt in der Regel durch den Nachweis von internationalen, wissenschaftlichen und begutachteten Publikationen in dem Fachgebiet der angestrebten Habilitation.
- (4) Akademische Assistenten und Assistentinnen nach § 76 SächsHSG in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.

Dritter Abschnitt

Eröffnung eines Habilitationsverfahrens

§ 7

Antragstellung

- (1) Der Habilitationsantrag ist vom Bewerber oder der Bewerberin an den Dekan oder die Dekanin der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:

1. das Formular zur Erfassung der Habilitierendendaten (wird vom Dekanat der Fakultät zur Verfügung gestellt);
 2. ein urkundlicher Nachweis des erworbenen Doktorgrades;
 3. Referenzen über eine erfolgreiche, in der Regel mindestens zweijährige Tätigkeit in Lehre und Forschung nach dem Erwerb des Doktorgrades inkl. Übersicht der Lehrveranstaltungen;
 4. ggf. Nachweise über erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen oder Belege über äquivalente hochschuldidaktische Erfahrungen;
 5. eine Habilitationsschrift in vier gebundenen Exemplaren einschließlich je einer elektronisch lesbaren Fassung sowie vier Exemplare einer Kurzfassung (max. 5-10 Seiten);
 6. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen; die Werke und Leistungen müssen alle einen klaren Bezug zur Habilitation aufweisen;
 7. das Thema des wissenschaftlichen Vortrages;
 8. drei Themenvorschläge für die Probevorlesung;
 9. das Fachgebiet, in dem sich der Bewerber oder die Bewerberin habilitieren will;
 10. gegebenenfalls Vorschläge für die Gutachter und Gutachterinnen, die jedoch keinen Anspruch begründen;
 11. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin gemäß Absatz 3.
- (3) Mit dem Habilitationsantrag hat der Bewerber oder die Bewerberin in einer schriftlichen Erklärung (mit eigenhändiger Namensunterschrift):
1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht wurden;
 2. die Personen zu nennen, von denen er oder sie bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat;
 3. zu versichern, dass keine weiteren als die in Nummer 2 genannten Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines „Habilitationsberaters“ oder einer „Habilitationsberaterin“ in Anspruch genommen wurde und dass Dritte von dem Bewerber oder der Bewerberin weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Habilitationsschrift stehen;
 4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Habilitation oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde.
- (4) Alle im Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen von dem Bewerber oder der Bewerberin durch eigenhändige Namensunterschrift autorisiert sein. Urkunden sind amtlich zu beglaubigen.
- (5) Die Rücknahme des Habilitationsantrages ist statthaft, solange das Habilitationsverfahren durch die Fakultät nicht eröffnet wurde. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die Beendigung des Habilitationsverfahrens zur Folge. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 8 **Eröffnung**

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet über die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens.
- (2) Der Beschluss über die Eröffnung muss beinhalten:
 1. die Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Habilitation;
 2. die Festlegung der drei Gutachter und Gutachterinnen der Habilitationsschrift;
 3. die Bestätigung des Themas der Habilitationsschrift;
 4. die Bestätigung des Themas des wissenschaftlichen Vortrages;
 5. die Bestätigung der Themen für die Probevorlesung;
 6. die Festlegung, gegebenenfalls Bestätigung des Fachgebietes der angestrebten Habilitation, wobei die endgültige Festlegung des Fachgebietes erst mit der Zuerkennung der Lehrbefugnis erfolgt.
- (3) Über die Eröffnung oder die Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens erhält der Bewerber oder die Bewerberin unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

§ 9 **Gutachter und Gutachterinnen**

- (1) Mit dem Eröffnungsbeschluss werden drei Professoren, Professorinnen oder Habilitierte als Gutachter und Gutachterinnen bestellt, die eine Beziehung zum Fachgebiet der Habilitation besitzen.
- (2) Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss Professor, Professorin, Habilitierter oder Habilitierte der Fakultät sein. Wenigstens einer oder eine der Gutachter und Gutachterinnen darf nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören. Bei der Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen ist auf deren Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu achten.

Vierter Abschnitt Habilitationsschrift

§ 10 Allgemeines

- (1) Mit der Habilitationsschrift ist die Befähigung zu breit angelegter und überdurchschnittlicher selbständiger Forschung auf dem Fachgebiet nachzuweisen, für das sich der Bewerber oder die Bewerberin habilitieren will. Die Habilitationsschrift muss einen bedeutenden wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs für das Fachgebiet erbringen.
- (2) Die Habilitationsschrift muss sich thematisch und inhaltlich von der vorangegangenen Dissertation unterscheiden und in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung wesentlich über eine Dissertation hinausgehen.
- (3) Als Habilitationsschrift können mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen zugelassen werden, wenn sie den wissenschaftlichen Anforderungen an eine Habilitation entsprechen. Bei mehreren Veröffentlichungen müssen diese eine Einheit bilden. Der thematische und wissenschaftliche Zusammenhang ist zwingend in einer übergreifenden Darstellung von angemessenem Umfang zu verdeutlichen.
- (4) Als Habilitationsschrift kann auch ein Lehrbuch zugelassen werden. Ergänzend zur Habilitationsschrift muss in einer zusätzlichen Darstellung dargelegt werden, inwieweit das Lehrbuch sich von anderen Lehrbüchern unterscheidet und welche besonderen Aspekte im Vordergrund stehen.
- (5) Eine im Inland oder Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Habilitation oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegte Arbeit darf nicht als Habilitationsschrift eingereicht werden.
- (6) Der wesentliche Inhalt der Habilitationsschrift ist in einer Kurzfassung (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) zusammenzustellen.

§ 11 Begutachtung der Habilitationsschrift

- (1) Die Gutachter und Gutachterinnen geben zur Habilitationsschrift ein persönliches, unabhängiges, begründetes und schriftliches Gutachten ab und schlagen die Annahme oder Ablehnung vor.
- (2) Die Gutachten können Auflagen zu geringfügigen Änderungen und Ergänzungen enthalten, die den Inhalt der Habilitationsschrift nicht wesentlich verändern und die von dem Bewerber oder der Bewerberin vor der Veröffentlichung der Habilitationsschrift zu erfüllen sind.
- (3) Die Gutachter und Gutachterinnen haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Habilitationsschriften zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von zwei Monaten dem Dekan oder der Dekanin zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.
- (4) Wird die Übernahme eines Gutachtens von einem Gutachter oder einer Gutachterin abgelehnt, so bestellt die Habilitationskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Liegt nach Ablauf der Zweimonatsfrist von einem Gutachter oder einer Gutachterin noch kein Gutachten vor, so kann die Habilitationskommission einen anderen Gutachter oder eine andere Gutachterin als Ersatz bestellen. § 9 Abs. 2 gilt unverändert.

§ 12 Auslage der Habilitationsschrift

- (1) Im Anschluss an die Begutachtung wird die Habilitationsschrift für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät für eine mögliche Einsichtnahme durch die Professoren, Professorinnen und Habilitierten der Fakultät ausgelegt und die Auslage gegenüber den Professoren, Professorinnen und Habilitierten der Fakultät angezeigt.
- (2) Jeder Professor, jede Professorin und jeder oder jede Habilitierte der Fakultät hat das Recht, innerhalb der Auslagefrist sein oder ihr Votum für oder gegen die Annahme der Habilitationsschrift anzumelden und innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Votums in schriftlicher Form bei dem Dekan oder der Dekanin oder dem oder der Vorsitzenden der Habilitationskommission einzureichen und zu begründen.
- (3) Alle Professoren, Professorinnen und Habilitierten der Fakultät sowie der Bewerber oder die Bewerberin haben das Recht, die Gutachten einzusehen.

§ 13 Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission befindet nach Ablauf der Fristen für die Auslage und den Eingang angemeldeter Voten auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme der Habilitationsschrift. Empfiehlt ein Gutachter oder eine Gutachterin die Ablehnung der Habilitationsschrift oder ist ein negatives Votum eingegangen, entscheidet die Habilitationskommission über die Weiterführung oder Beendigung des Habilitationsverfahrens. Sie kann diese Entscheidung von weiteren, noch einzuholenden Gutachten abhängig machen. Empfehlen mehr als ein Gutachter oder mehr als eine

Gutachterin die Ablehnung der Habilitationsschrift, so ist das Habilitationsverfahren durch die Habilitationskommission als erfolglos zu bewerten und zu beenden.

(2) Auflagen der Gutachter und Gutachterinnen gemäß § 11 Abs. 2 und Auflagen im gleichen Sinne, die die Habilitationskommission gegebenenfalls aufgrund der Voten während der Auslage der Habilitationsschrift erteilt, stehen einer Annahme nicht entgegen.

(3) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren durch den Fakultätsrat als erfolglos zu bewerten und zu beenden.

Fünfter Abschnitt Wissenschaftlicher Vortrag, Kolloquium und Probevorlesung

§ 14 Mündliche Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitationskommission sorgt im Fortgang des Habilitationsverfahrens für die Abnahme und Bewertung der Habilitationsleistungen:

1. wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium;
2. Probevorlesung.

Beide Habilitationsleistungen sind hochschulöffentlich und sollten in der Regel am gleichen Tag stattfinden. Vortrag und Kolloquium können nur abgenommen werden, wenn mindestens zwei der Gutachter und Gutachterinnen teilnehmen.

(2) Die Habilitationskommission teilt dem Bewerber oder der Bewerberin:

1. den Termin für die zu erbringenden Habilitationsleistungen;
2. das ausgewählte Thema der Probevorlesung;
3. die Zusammensetzung der Habilitationskommission

mindestens zwei Wochen vorher mit.

(3) Die Habilitationskommission achtet darauf, dass die Einladung der Hochschulöffentlichkeit mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Dekan oder die Dekanin erfolgt.

(4) Die Beratungen der Habilitationskommission sind nichtöffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission kann Professoren, Professorinnen und Habilitierte, die während der Habilitationsleistungen anwesend waren, zu den Beratungen hinzuziehen.

(5) Der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission bestellt den Protokollanten oder die Protokollantin. Über beide Habilitationsleistungen ist je ein Protokoll zu führen, das der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission und der Protokollant oder die Protokollantin unterzeichnen und das Bestandteil der Habilitationsakte wird.

§ 15 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Der wissenschaftliche Vortrag soll die wesentlichsten Aspekte und Ergebnisse der Habilitationsschrift behandeln. Dabei muss erkennbar werden, dass der Bewerber oder die Bewerberin den wissenschaftlichen, methodischen und didaktischen Anforderungen, die an einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin gestellt werden, gerecht wird. Der Vortrag soll maximal 45 Minuten dauern.

(2) Im unmittelbar an den wissenschaftlichen Vortrag anschließenden Kolloquium hat der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre Auffassungen über den Gegenstand des Vortrages und der Habilitationsschrift zu verteidigen. Er oder sie soll außerdem zeigen, dass er oder sie auch mit anderen Problemen, insbesondere mit den Grundlagen des gesamten Fachgebietes vertraut ist. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht wesentlich überschreiten.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sowie die anschließende Beratung und Beschlussfassung über deren Ergebnis in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden, wenn:

1. der oder die Vorsitzende des Habilitationsssausschusses sowie die Habilitationskommission, einschließlich des oder der Vorsitzenden der Habilitationskommission, der Teilnahme durch eine Videokonferenz zugestimmt haben,
2. der Bewerber oder die Bewerberin schriftlich sein oder ihr Einverständnis erklärt hat,
3. die Übertragung aller erforderlichen Audio- und Videodaten, insbesondere der Bilder des Bewerbers oder der Bewerberin und der Habilitationskommissionsmitglieder sowie der Präsentation des Bewerbers oder der Bewerberin, in beide Richtungen in angemessener Qualität während des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums ununterbrochen sichergestellt ist. Die Beurteilung der angemessenen Qualität der Übertragung obliegt dem oder der Vorsitzenden der Habilitationskommission.

(4) Im Anschluss an das Kolloquium berät und entscheidet die Habilitationskommission über die Anerkennung der Habilitationsleistung „Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium“. Das Ergebnis ist dem Bewerber oder der Bewerberin sofort nach der Beratung mitzuteilen.

(5) Wird die Habilitationsleistung „Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium“ nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren durch den Fakultätsrat als erfolglos zu bewerten und zu beenden.

§ 16

Probevorlesung

(1) Die Probevorlesung ist eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter zum Nachweis der Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für die Lehre und soll Inhalte des Fachgebietes, für das sich der Bewerber oder die Bewerberin habilitieren will, in verständlicher Form vermitteln. Die Probevorlesung soll eine Dauer von 45 Minuten haben.

(2) Das Thema der Probevorlesung wird von der Habilitationskommission aus drei von dem Bewerber oder der Bewerberin eingereichten Themen ausgewählt, wobei auch ein anderes Thema gewählt werden kann.

(3) Zu der Probevorlesung sollten auch Studenten und Studentinnen des Fachgebietes, für das sich der Bewerber oder die Bewerberin habilitieren will, anwesend sein. Die Einladung der Studenten und Studentinnen erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Habilitationskommission.

(4) Unmittelbar im Anschluss an die Probevorlesung berät und entscheidet die Habilitationskommission über die Anerkennung der Habilitationsleistung „Probevorlesung“ und über die Empfehlung an den Fakultätsrat hinsichtlich des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis zuerkannt werden soll. Bei der Benennung des Fachgebietes kann die Habilitationskommission in Abhängigkeit von den einzelnen Habilitationsleistungen vom Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin abweichen. Das Ergebnis ist dem Bewerber oder der Bewerberin sofort nach der Beratung mitzuteilen.

(5) Wird die Habilitationsleistung „Probevorlesung“ nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren durch den Fakultätsrat als erfolglos zu bewerten und zu beenden.

Sechster Abschnitt

Abschluss des Habilitationsverfahrens

§ 17

Beschluss des Fakultätsrates

(1) Der Fakultätsrat beschließt auf der Grundlage der Annahme der Habilitationsschrift und der Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistungen über die Zuerkennung der Lehrbefugnis und die Einräumung der Befugnis, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen. Er legt das Fachgebiet fest, für welches die Lehrbefugnis zuerkannt wird.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin erhält von dem oder der Vorsitzenden der Habilitationskommission eine Mitteilung über den Beschluss des Fakultätsrates, die mit dem Hinweis versehen ist, dass der Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden darf. Der Dekan oder die Dekanin informiert den Rektor oder die Rektorin über die erfolgreiche Habilitation unter Angabe des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis zuerkannt wurde.

(3) Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat einem oder einer Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“, wenn er oder sie sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem oder ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden verpflichtet. Näheres wird durch die Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung Privatdozent an der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

§ 18

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Beschluss des Fakultätsrates über die erfolgreiche Habilitation die angenommene Habilitationsschrift der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Veröffentlichung der Habilitationsschrift nach Absatz 1 hat unabhängig von etwaigen weiteren Veröffentlichungen durch die unentgeltliche Übergabe von mindestens sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren an die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz zu erfolgen.

(3) Die Veröffentlichung muss eine Titelseite in deutscher oder englischer Sprache sowie einen Abstract in englischer Sprache enthalten. Die Titelseite muss folgende Angaben enthalten:

1. den Titel der Habilitationsschrift;
2. einen Hinweis, dass es sich um die von der Fakultät genehmigte Fassung handelt;
3. den angestrebten akademischen Grad;
4. den akademischen Grad, den Vornamen und den Namen des Bewerbers oder der Bewerberin;
5. die akademischen Grade, die Vornamen und die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen;

6. den Tag der Einreichung;
8. das Veröffentlichungsjahr;
9. den Zitierlink (bei Onlineausgabe).

§ 19

Urkunde

- (1) Der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission veranlasst nach dem Beschluss des Fakultätsrates über die Habilitation die Ausfertigung der Habilitationsurkunde. Die Urkunde enthält:
1. den Namen, den Vornamen, den akademischen Grad, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Habilitanden oder der Habilitandin;
 2. das Thema der Habilitationsschrift;
 3. das Thema der Probevorlesung;
 4. die Zuerkennung der Lehrbefugnis und die Befugnis, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen;
 5. das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis zuerkannt wird;
 6. das Datum der Ausfertigung der Urkunde;
 7. die Unterschriften des Rektors oder der Rektorin und des Dekans oder der Dekanin;
 8. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin übergibt die Habilitationsurkunde, sobald der Bewerber oder die Bewerberin die Abgabe der Pflichtexemplare nachgewiesen hat. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Habilitation vollzogen, die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen, und das Habilitationsverfahren abgeschlossen.
- (3) Der Abschluss des Verfahrens wird der Universitätsöffentlichkeit bekannt gegeben, soweit der Habilitand oder die Habilitandin seine oder ihre Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt hat.

Siebenter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 20

Ungültigkeit von Habilitationsleistungen

- (1) Bei Täuschung oder Nichterfüllung wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Habilitationsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber oder die Bewerberin zu hören.
- (2) Über den Fortgang des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat aufgrund der im Einzelfall vorliegenden Gegebenheiten.

§ 21

Umhabilitation

Bei fachlich einschlägiger Lehrbefugnis kann auf Antrag eine Umhabilitation von einer anderen Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule erfolgen, wenn Habilitationsleistungen nachgewiesen werden, die denen der Fakultät gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen entscheidet der Habilitationsausschuss. Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Habilitationsordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag auf andere Fächer oder Fachgebiete erweitert werden, in denen zum Nachweis der Befähigung besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag wird eine Habilitationskommission eingesetzt. Für das Verfahren gelten die Regelungen der §§ 2 bis 20 entsprechend.

§ 23

Schlussbestimmungen

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits eröffnete Verfahren werden nach dieser neuen Habilitationsordnung fortgesetzt. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 1. Februar 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 145 vom 28. März 2002, S. 1882) außer Kraft. § 15 Abs. 3 der neuen Habilitationsordnung findet erst ab dem Inkrafttreten der Ordnung der Technischen Universität Chemnitz gemäß § 15 Abs. 4 SächsHSG Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 14. Januar 2025 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Februar 2025.

Chemnitz, den 25. Februar 2025

Der Dekan
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Stefan Streif